

Bio-Kontrolle im Bereich der bäuerlichen Direktvermarktung

Simon Margreiter

Austria Bio Garantie – Landwirtschaft GmbH



Aufgaben der Bio-Kontrolle

- **Konsumentenschutz:**
Produktdeklaration, Ursprung der gesetzlichen Grundlagen
- **Produzentenschutz:**
Kontrolle schafft Vertrauen!
- **langfristige Absicherung des Biolandbaus**

Leitspruch:

Wo „bio“ draufsteht, muss „bio“ drin sein!

geschlossene Kontrollkette

Jeder, der Bio-Produkte produziert, aufbereitet, lagert, handelt unterliegt der Kontrollpflicht.

Also alle

- landwirtschaftlichen Bio-Betriebe
- Bio-Verarbeitungsbetriebe
- Bio-Handelsbetriebe
- Gastronomie mit Bio-Auslobung (Kontrolle über LMB bzw. Kontrollstellen)

Ausnahme: Einzelhändler, die Produkte ohne weitere Aufbereitung direkt an KonsumentInnen verkaufen.

Eckpunkte der Bio-Kontrolle ⁽¹⁾

- Bio-Kontrolle nur durch staatlich anerkannte „akkreditierte“ Bio-Kontrollstellen im Auftrag der Behörde (Landeshauptmann)
- mindestens 1 x pro Jahr
- mindestens 10 % unangekündigt
- mindestens 10 % zusätzliche Stichproben

Eckpunkte der Bio-Kontrolle (2)

- Nur Produkte, die am Zertifikat aufscheinen, können entsprechend dem am Zertifikat ausgewiesenen „Status“ vermarktet werden.
- Status: - konventionell
 - Erzeugnis aus der Umstellung auf die biologische Landwirtschaft
 - biologisch

Kontrolle im Jahresablauf

- Aussendung der Erhebungsbögen und des neuen Betriebsmittelkatalogs
- Ausfüllen Erhebungsbogens durch Betrieb
- Kontrollbesuch
- Zusendung des Kontrollergebnisses
- [Behebung von Mängeln]
- Zertifizierung

Ablauf des Kontrollbesuchs

- Begrüßung
- Besichtigung Flächen, Tierhaltung, Lager/VA-Räume
- Betriebsdaten aktualisieren
(Flächen, Kulturen, Tierbestand, Produktliste...)
- Überprüfung der Aufzeichnungen
- Überprüfung der erzeugten Produkte + Etiketten
- Feststellung der Konformität bzw.
Sanktionierung und Vergabe von Fristen
- Erklärung des Kontrollergebnisses
- Kenntnisnahme des Kontrollberichts durch
Unterschrift
- Verabschiedung

Sanktionierung

- Abmahnung (S 1)
- verstärkte Aufzeichnungs- und Meldepflicht (S 2)
- kostenpflichtige Zusatzkontrolle (S 3)
- Ausschluss der Warenpartie, des Betriebszweiges oder des ganzen Betriebs aus der Bio-Vermarktung (S 4)
- Lösung des Kontrollvertrags (S 5)

Zertifikat ⁽¹⁾

= „Jahreszeugnis“ für den Betrieb,
aus dem der Status der Produkte für den Verkauf hervorgeht

- Dient als Warenbegleitpapier, daher zeigt es den Status für die Vermarktung der Produkte
 - Alle Vermarktungsprodukte müssen angeführt sein
- Papierversion wird jedem Betrieb per Post zugestellt
- elektronische Zertifikate als Downloads über Homepage öffentlich verfügbar (Zertifikate aller Kontrollstellen)

Zertifikat ⁽²⁾

möglicher Status am Zertifikat:

Be- und Verarbeitungsprodukte:

- Erzeugnis aus der Umstellung auf die biologische Landwirtschaft
(pflanzliche Monoprodukte)
- aus biologischer Landwirtschaft
- In Ausnahmefällen: konventionell

Pflanzenbau:

- konventionell
- Erzeugnis aus der Umstellung auf die biologische Landwirtschaft
- aus biologischer Landwirtschaft

Tierhaltung:

- konventionell
- aus biologischer Landwirtschaft
- Eigenbedarf
- nicht zertifiziert

Aufzeichnungen ⁽¹⁾

- Verarbeitung und Vermarktung:
 - Produktliste
 - Zukäufe von Zutaten
 - Rezepturen
 - Lieferantenliste
 - Kundenliste
 - Verkaufsaufzeichnungen
 - Belegsammlung!!!

Kontrolle Produkte

- Rezepturen lt. Rezepturenblatt:
auf Einhaltung der Bio-Bestimmungen
- zugekaufte Zutaten:
auf Bio-Qualität (Rechnung/Lieferschein und Zertifikat
des Verkäufers; Angaben müssen übereinstimmen)
- Warenfluss:
eigene Rohstoffe + Zukauf : erzeugte/verkaufter Menge

Kontrolle Etiketten

auf Einhaltung der Bio-Bestimmungen:

- Zutatenliste stimmt mit Rezeptur überein und ist korrekt
- Kennzeichnung der Bio-Zutaten in der Zutatenliste
- Mindestgröße und Farbgebung EU-Bio-Logo
- Pflichtangaben beim EU-Bio-Logo (Kst-Code, Ursprungsangabe)
- widersprüchliche Angaben vorhanden
- Hersteller = zertifizierter Betrieb (Übereinstimmung der Daten)
- Produkt am aktuellen Zertifikat genannt

Andere gesetzliche Vorgaben werden nicht geprüft.

Vor-ab-Etikettenprüfung im Büro möglich.



Kontrolle Verarbeitungsraum ⁽¹⁾

auf Einhaltung der Bio-Bestimmungen:

- Lagerung von verbotenen Betriebsmitteln für andere Bereiche
- lagernde Zutaten, Übereinstimmung mit Belegen
- vorhandene und verwendete Etiketten
- Leergebinde

Andere gesetzliche Vorgaben werden nicht geprüft bzw. sanktioniert.

Hinweis: ab 1.1.2021 (neue Bio-VO) Liste von erlaubten Reinigungs-/Desinfektionsmitteln

Kontrolle Verarbeitungsraum ⁽²⁾

Lediglich bei **offensichtlichen, groben** Übertretungen gegen folgende lebensmittelrechtliche Vorschriften erfolgt Meldung an LH zur weiteren Verfolgung:

- Schädlingsbefall
- Haustiere in Betriebsräumen
- ungekühlte Lagerung von sensiblen Lebensmitteln
- verdorbene oder verschimmelte Rohstoffe bzw. Lebensmittel zur Vermarktung
- grobe Verschmutzung, großflächiger Schimmelbefall

Gilt auch für Lager-/Verkaufsräume.

Kontrolle Lager-/Verkaufsraum am Betrieb

- Lagerung von verbotenen Betriebsmitteln für andere Bereiche
- angebotene/lagernde Produkte am Zertifikat?
- Eindeutig erkennbare Trennung Bio/konv. Produkte
- Etikettierung
- Schwere Hygienemängel

externe Verkaufsstätten (Markt...):
stichprobenartige Kontrolle

Meldung neuer Produkte

anhand des Rezepturenblattes

entweder

- im Zuge der Kontrolle

oder

- durch Übermittlung der Unterlagen an das Büro

nach Prüfung: Aufnahme ins Zertifikat

erst dann: Vermarktung möglich

Kennzeichnung von Bio-Produkten ⁽¹⁾

- Umstellungsprodukte:

Pflichttext:

„Erzeugnis aus der Umstellung auf die biologische
Landwirtschaft/den ökologischen Landbau“

Achtung:

- Nicht für tierische Produkte!
- Nur für Monoprodukte!

Kennzeichnung von Bio-Produkten ⁽²⁾

- Bio-Produkte:

Kein Pflichttext, aber sobald ein Bio-Hinweis auf dem Etikett vorhanden ist, müssen alle Bio-Bestimmungen eingehalten werden.

Kennzeichnung von Bio-Produkten ⁽³⁾

Auf jedem Produkt mit Bio-Hinweis muss aufscheinen:

- die Code-Nummer der Bio-Kontrollstelle
(z. B.: AT-BIO-302 für ABG – LW)

Auf vorverpackten Bio*-Lebensmitteln bei Verkauf an Endverbraucher muss aufscheinen:

- das EU-Bio-Logo
- kombiniert mit
 - der Code-Nummer der Bio-Kontrollstelle
 - der „Herkunftsangabe“

*mehr als 95 % Bio-Bestandteile

zum Beispiel:



AT-BIO-302

EU-Landwirtschaft

Kennzeichnung von Bio-Produkten (4)

Herkunftsangabe:

- EU-Landwirtschaft
- Nicht-EU-Landwirtschaft
- EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft

falls alle Zutaten aus Österreich:

- Österreichische Landwirtschaft
- Österreich-Landwirtschaft
- AT-Landwirtschaft



Kombi-Logo der ABG bei
Zutaten aus Österreich

Vorsicht...

...bei Bezeichnungen wie

„*aus naturnahem Anbau*“

„*aus umweltgerechter Landwirtschaft*“

„*aus kontrolliertem Anbau*“.

Diese Angaben ohne sonstigen Hinweis loben kein Bioprodukt aus.

Umgekehrt darf nicht der Eindruck erweckt werden, dass nicht dem Kontrollsystem unterliegende Produkte BIO wären.

ABG – Landwirtschaft GmbH

Standort Innsbruck

T: 059292/3100

innsbruck@abg.at

www.abg.at

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

